INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI ist wegen des besonderen Bedarfs der Veredelungsindustrien zur Zeit in der Gemeinschaft nicht ausreichend.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis bis zum 30. September 1962 ganz ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI wird bis zum 30. September 1962 ganz ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für aktivierten Bauxit der Tarifnummer ex 38.03 B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von aktiviertem Bauxit der Tarifnummer ex 38.03 B reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht aus.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Ware vollständig auszusetzen. Eine genaue Vorhersage der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betreffenden Gebiet ist für die nächste Zukunft nicht möglich; die Aussetzung muß daher zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für aktivierten Bauxit der Tarifnummer ex 38.03 B wird bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO